

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzgebung.
Senat, 28. Juli.
(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Beschlusses über den Austritt und die Erneuerung der Mitglieder der verschiedenen constituirten Gewalten.)

4. Die Ziehung des Looses soll bey allen obgenannten Behörden nach den in den Gesetzen vom 29ten und 31sten August 1799 vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden; ausgenommen, daß diejenigen Mitglieder, welche vergangenes Jahr an die Stelle der zur constitutionsmäßigen Erneuerung Ausgetretenen erwählt worden sind, dieses Jahr das Loos nicht ziehen.
5. Die Wahlversammlungen jedes Cantons besetzen wieder die erledigten Stellen, der durch das Loos oder auf andere Weise ausgetretenen Mitglieder der Verwaltungskammern und ihrer Suppleanten, der Cantonsrichter und ihrer Suppleanten, und der Distriktsrichter.
6. Diejenigen Cantone, deren Richter oder Suppleanten an dem obersten Gerichtshof durch das Loos oder auf andere Weise ausgetreten sind, wählen wieder an die erledigten Stellen.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 24sten Heum. 1800, wodurch derselbe eine Erläuterung des Art. 1. des Gesetzes vom 26sten Brachm. 1800 über die Abschaffung des Blutzugrechts verlangt: ob sich das Gesetz auch auf diejenigen Verkäufe bezieht, welche vor der Bekanntmachung desselben geschlossen wurden, wo aber die Frist, in der das Zugrecht statt hatte, noch nicht verfloßen sey? — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — über diese Botschaft zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß das Gesetz auf die vor Bekanntmachung desselben geschenehen Verkäufe, keine rückwirkende Kraft haben könne.

Die Botschaft die ihm zum Grunde lag, war folgende:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Der Vollziehungsausschuß hat bemerken müssen, daß das Gesetz vom 20sten Juni dieses Jahres, welches den Blutzug aufhebt, bey dem Volke nicht die Zu-

friedenheit bewirkt hat, welche Sie glaubten erwarten zu können.

Die Furcht, daß schwache oder verschwenderische Verwandte ihr Vermögen um einen niedern Preis veräußern, oder daß Reiche alle Grundgüter eines Bezirks an sich ziehen könnten, scheint sich zu erheben und zu Besorgnissen Anlaß zu geben. Die Wirkungen dieses Gesetzes bedürfen einer sehr sorgfältigen Erwägung, indem dieselben sehr leicht eine Verminderung der Anzahl der Grundeigenthümer nach sich ziehen, und die liegenden Gründe in die Hände einiger wenigen reichen Partikularen spielen könnten. Der unfehlbare Erfolg dieser Maßregel wäre gewiß nicht allein, daß die Grundeigenthümer ein großes Uebergewicht über die Nichteigenthümer erhalten, sondern, daß die Freiheit, der Nationalwohlstand, und die innere Ruhe des Staates, welche doch einzig auf dem Eigenthumsrecht beruhen, hierdurch verschiedenen Gefahren ausgesetzt werden könnten.

Der Vollziehungsausschuß überläßt diese allgemeinen Bemerkungen Ihrer Klugheit; und wünscht, daß Ihre Aufmerksamkeit noch auf folgende besondere Frage gerichtet seyn möge: Ist der vorher erlaubt gewesene Blutzug von dem Datum des Gesetzes an, schlechterdings abgeschafft, ohne daß man von dem Benefizium eines noch nicht ausgelaufenen Terms, Nutzen ziehen kann; oder soll der Wille dieses Gesetzes erst von der Zeit seiner Bekanntmachung an, die Kraft der Vollziehung erhalten? Im ersten Falle scheint es, würde das Gesetz eine rückwirkende Kraft erhalten, und doch ist dessen Bestimmung nicht klar genug, daß der Vollziehungsausschuß darüber absprechen könnte.

Der Vollziehungsausschuß verlangt daher von Ihnen Bürger Repräsentanten, Erläuterung, welchen Sinn er dem ersten Artikel dieses Gesetzes, in Beziehung der Zeit, geben sollte, wo seine Wirkung anzufangen habe.

Bern, den 22sten Julius 1800.

Gruß und Hochachtung.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) S a v a r y.

Im Namen des Vollziehungsausschusses
Der Interims-Gen. Secretär.
(Sign.) B r i a t t e.

Cart ärgert sich über die Botschaft der Vollziehung: beide Theile derselben sind gleich tadelhaft. Der erste sagt uns: Gesetzgeber, ihr wußtet nicht, was ihr thatet; ihr habt ein verderbliches Gesetz gegeben; im zwey-

ten fragt sie: ob das Gesetz vor seiner Sanction schon Kraft haben soll! — Die Vollziehung usurpiert seit einiger Zeit Rechte, die ihr nicht zukommen; so geschah es kürzlich auch mit dem Gesetz über die Friedensrichter.

Augustini. Ich muß bezeugen, daß in meinem Canton das Gesetz allgemein sehr schlimmen Eindruck gemacht hat. So lange die Verwandten einander in Armuth helfen und unterstützen müssen, sollte ihnen der Trost nicht genommen werden, die Güter ihrer Verwandten Vorzugsweise an sich kaufen zu können. (Die Forts. folgt.)

Grosser Rath, 1. August.

Man schreitet dem Gesetz zufolge zur Ausloosung eines Dritttheils des grossen Raths.

Es treten dem Loos zufolge heraus:

Vom Canton

- Aargau:** Aerni, Zimmermann, Spengler.
- Baden:** Egloff und Weber (fehlt), Beutler.
- Basel:** Haas (tod), Schneider, Huber.
- Bellinzona:** Rosetti, Voletti, Vellandini.
- Bern:** Grafenwied, Desch, Kaufmann v. Steffsburg.
- Friburg:** Thorin, Tomini, Detrey.
- Geman:** Secretan, Millet, Panchaud.
- Genève:** Hügi (fehlt), Bles, Custor.
- Lugano:** Pozzi, Bianchi, Rossi.
- Luzern:** Hartmann (fehlt), Elminger, Hecht.
- Oberland:** Bircher (fehlt), Fischer, Moor.
- Sentis:** Stiger, Merz, Schoch.
- Schaffhausen:** Keller v. Unterhallau, Deggeler, Hedinger.
- Solothurn:** Zeltner (fehlt), Cartier, Trösch.
- Thurgau:** Posch (fehlt), Labhard, Ammann.
- Waldstätten:** Müller (fehlt), Camenzind, Würsch.
- Valais:** Ruce, Preux, Debond.
- Zürich:** Escher, Egg v. Rycken und Billeter.

Kleine Schriften.

Ueber das Einheitsystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staatsverfassung. Von Bernhard Friedrich Ruhn, Mitgl. d. gr. Raths der helv. Rep. Zweyte vermehrte und verbesserte

serte Auflage. 8. Bern b. Gefner 1800. S. 100. (Preis: 14 Solb oder 7 Batzen.)

Ein besonderer Umschlag, in den die Schrift geheset ist, führt den Titel:

Politische Blätter von Bernh. Friedr. Ruhn. Erstes Heft. (Die Fortsetzung wird in zwanglosen Hefen erscheinen und des Vf. Ideen über analoge Gegenstände entwickeln.)

Die schnelle Erscheinung einer neuen Auflage dieser vor trefflichen Schrift, beweist daß sie ziemlich allgemein muß gelesen worden seyn und daß sie die verdiente Aufmerksamkeit erregt hat. In der neuen Ausgabe hat der Vf. Rücksicht auf verschiedene Critiken seiner Schrift und daher Gelegenheit genommen, einigen Mißverständnissen durch bestimmtere Erklärungen des Sinnes der mißverstandnen Stellen abzuhelpfen, und manchen der Behauptungen, denen widersprochen ward, nun in Anmerkungen die Gründe und Belege beizufügen: sich gegen ungerechte Ausfälle zu vertheidigen oder vorseßliche Verdrehungen zu rügen, hielt er unter seiner Würde.

B. Ruhn war in einem im 19. St. des N. Republikaners abgedruckten Aufsätze darüber getadelt worden, daß er nur 2 Classen von Föderalisten, die den Föderalismus der Privilegien und die jenen der Demagogie wollen, anzuerkennen schien; er erklärt sich nun, daß er nur jene beyden föderalistischen Partheyen bezeichnen keineswegs aber eine vollständige Classification aller Anhänger des Föderativsystems habe geben wollen, und anstatt der Worte: „gegen die vereinten Kräfte dieser beyden Partheyen vertheidigt die kleine Schaar der Republikaner das Einheitsystem“ finden wir nun folgende Stelle: „Gegen die vereinten Kräfte dieser beyden, durch so verschiedene Mittel, und zu einem so ganz entgegengesetzten Endzweck nach einer neuen Föderation ringenden Partheyen, vertheidigen die Republikaner zwar gemeinschaftlich die durch die Constitution aufgestellten Grundsätze einer rechtlichen Verfassung (eine solche ist diejenige, deren Prinzip aus dem gesellschaftlichen Vertrag abgeleitet und deren Form darauf berechnet ist, den Zweck dieses Vereins so vollkommen als möglich zu erhalten), sie sind aber uneinig unter sich selbst in Rücksicht der Art ihrer Anwendung, des Vorzugs, der einem von jenen beyden Systemen vor dem andern gebührt, und selbst der Form und Ausdehnung desjenigen, zu dem sie sich bekennen. Die einen neigen sich offenbar auf die Seite des Föderativsystems hin; sie wollen die Anwendung der Grundsätze